

1131 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVII. GP

Bericht des Ausschusses für innere Angelegenheiten

über die Regierungsvorlage (749 der Beilagen): Bundesgesetz, mit dem das Volkszählungsgesetz 1980 geändert wird

Nach § 1 des Volkszählungsgesetzes 1980 ist an der Wende eines jeden Jahrzehntes eine ordentliche Volkszählung vorzunehmen. Da die auf Grund der Volkszählung 1981 kundgemachten Ergebnisse vom Verfassungsgerichtshof teilweise aufgehoben worden waren, erscheint es zielführend, das Volkszählungsgesetz unter Bedachtnahme auf die Rechtsansichten, auf die sich der Verfassungsgerichtshof in seinem Erkenntnis gründet, so zu novellieren, daß ein problemloser Ablauf der nächsten Volkszählung gesichert erscheint.

Der vorliegende Gesetzentwurf hat folgende Schwerpunkte zum Inhalt:

1. Berücksichtigung der vom Verfassungsgerichtshof in seinem Erkenntnis vom 18. Dezember 1982 ausgesprochenen Rechtsansichten — insbesondere hinsichtlich der Definition des ordentlichen Wohnsitzes.
2. Ausbau des Mitwirkungsrechtes der Gemeinden, insbesondere hinsichtlich der Zuordnung von Personen mit mehreren Wohnsitzten („Anhörung- und Reklamationsverfahren“).
3. Schaffung der Möglichkeit von Probezählungen, um eine ordnungsgemäße Durchführung der nächsten Volkszählung auch in der Praxis sicherzustellen.

Der Ausschuß für innere Angelegenheiten hat die erwähnte Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 10. März 1989 in Verhandlung genommen, wobei in der Folge nach den Ausführungen des Berichterstatters einstimmig beschlossen wurde, die Verhandlungen zu vertagen.

Am 17. November 1989 wurden die vertagten Verhandlungen wieder aufgenommen.

An der Debatte beteiligten sich die Abgeordneten Helga Erlinger, Dr. Ermacora, Haiger-

moser, Mag. Dr. Neidhart, Neuwirth, Auer und Ludwig sowie der Bundesminister für Inneres Dr. Löschnak.

Die Abgeordneten Neuwirth und Auer brachten einen Abänderungsantrag ein, der sich auf das Inkrafttretdatum des § 11 a bezog.

Bei der Abstimmung wurde die Regierungsvorlage unter Berücksichtigung des obenwähnten Abänderungsantrages in der diesem Bericht beigebrachten Fassung mit Stimmenmehrheit angenommen.

Hinsichtlich der Zuzählung von großjährigen Schülern, Studenten und Lehrlingen vertritt der Ausschuß die Auffassung, daß hiefür folgende Richtlinien in der vom Bundesminister für Inneres zu erlassenden Verordnung aufgenommen werden sollten:

„Für die Beurteilung des ordentlichen Wohnsitzes ist der Mittelpunkt der Lebensbeziehungen wesentlich. Dieser wird durch die Dauer des Aufenthaltes während eines Jahres, die berufliche Betätigung bzw. die Ausbildung am jeweiligen Aufenthaltsort sowie die gesellschaftlichen Betätigungen an diesen gekennzeichnet.“

Unter gesellschaftlicher Betätigung sind sowohl die regelmäßige Rückkehr zu den Eltern mit mehrtagigen Aufenthalten wie auch aktive kulturelle, sportliche, soziale oder politische Betätigungen, die den Aufenthalt am Ort der Aktivität voraussetzen, zu verstehen.

Ferner ist auch zu berücksichtigen die Art der Unterkünfte bzw. der Ort, von dem aus die überwiegende Zeit des Jahres der Weg zur Schule oder Ausbildungsstätte angetreten wird (sofern dies nicht ohnehin der Ausbildungsort ist).“

Weiters stellt der Ausschuß fest, daß bei der Vollziehung des Volkszählungsgesetzes mit Methoden der automationsunterstützten Datenverarbeitung die Bestimmungen des Datenschutzgesetzes voll anzuwenden sind.

2

1131 der Beilagen

Darüber hinaus traf der Ausschuß auch die Feststellung, daß es sich bei den Entscheidungen des Statistischen Zentralamtes betreffend § 6 a Abs. 2 bis 4 (Z 11 der Regierungsvorlage) nicht um personenbezogene Entscheidungen, sondern um die Zuordnung statistischer Daten handelt.

Als Ergebnis seiner Beratungen stellt der Ausschuß für innere Angelegenheiten somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen. 

Wien, 1989 11 17

Ludwig
Berichterstatter

Elmecker
Obmann

%

**Bundesgesetz vom XXXXX, mit dem das
Volkszählungsgesetz 1980 geändert wird**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Volkszählungsgesetz 1980, BGBl. Nr. 199, wird wie folgt geändert:

Artikel I

1. § 2 Abs. 2 lautet:

„(2) Zu diesem Zweck können an die zuzählenden Personen unbeschadet des § 10 Abs. 4 Fragen nach Namen, Geschlecht, Geburtsdatum, Geburtsort, Stellung im Haushalt, Familienstand, Kinderzahl, Religionsbekenntnis, Umgangssprache, Staatsangehörigkeit, Schulbildung, Berufsausbildung, Beruf, Beschäftigung, Arbeits- und Schulweg, Aufenthalt und Wohnsitz gestellt werden.“

2. § 2 Abs. 4 dritter Satz lautet:

„Hat sich eine Person an mehreren Orten niedergelassen, so ist der Mittelpunkt ihrer Lebensbeziehungen an dem Ort gegeben, zu dem unter Berücksichtigung ihrer beruflichen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Betätigungen ein überwiegendes Naheverhältnis besteht.“

3. § 3 Abs. 1 zweiter Satz lautet:

„Personen, die in einer Gemeinde einen Wohnsitz haben, der nicht der ordentliche Wohnsitz nach § 2 Abs. 4 ist, sind dort zur Beantwortung von Fragen verpflichtet, die zur Feststellung des ordentlichen Wohnsitzes erforderlich sind.“

4. § 3 Abs. 2 lautet:

„(2) Sind Personen, auf die die Voraussetzungen nach Abs. 1 zutreffen, zum Zeitpunkt der Erhebung wegen Abwesenheit nicht erfaßbar oder zur Auskunftserteilung nicht fähig, so sind Personen, die im gemeinsamen Haushalt wohnen, der Wohnungsinhaber, der Wohnungsvermieter oder der Hauseigentümer, soweit möglich und zumutbar, auskunftspflichtig.“

5. § 4 Abs. 1 lautet:

„(1) Die mit der Volkszählung befaßten Organe sind zur Verschwiegenheit über alle ihnen aus-

schließlich aus ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen verpflichtet, deren Geheimhaltung im Interesse der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit, der umfassenden Landesverteidigung, der auswärtigen Beziehungen, im wirtschaftlichen Interesse einer Körperschaft des öffentlichen Rechts, zur Vorbereitung einer Entscheidung oder im überwiegenden Interesse der Parteien geboten ist (Amtsverschwiegenheit).“

6. In § 4 Abs. 2 wird nach dem ersten Satz folgender Satz eingefügt:

„Den mit der Erhebung oder Weiterleitung der Angaben betrauten Stellen ist es nicht gestattet, die ihnen im Zuge dieser Tätigkeit bekannt werdenden Informationen für andere Zwecke als die der Volkszählung zu verwenden.“

7. Dem § 5 Abs. 2 werden folgende Sätze angefügt:

„Hiebei ist es den zur Ausfüllung verpflichteten Personen freizustellen, die ausgefüllten Drucksorten gegen Empfangsbestätigung auch unmittelbar bei der Gemeinde abzugeben. Die Empfangsbestätigungen sind dem Zählorgan anstelle der Erhebungspapiere zu übergeben.“

8. § 5 Abs. 4 erster Satz lautet:

„Die Gemeinde kann aber auch, wenn die Drucksorten nicht oder nicht vollständig ausgefüllt sind, die Personen, die zur Ausfüllung der Drucksorten verpflichtet sind, zur Ausfüllung der Drucksorten oder deren Ergänzung vorladen.“

9. § 6 Abs. 2 erster Satz lautet:

„Die Gemeinden haben auf Grund der ausgefüllten und von ihnen auf Vollzähligkeit und Vollständigkeit zu überprüfenden Drucksorten, wofür die den Gemeinden zur Verfügung stehenden Verwaltungsdaten herangezogen werden können, die Gemeindeübersichten zu verfassen.“

10. § 6 Abs. 6 entfällt.

11. Nach § 6 Abs. 5 wird folgender § 6 a eingefügt:

„§ 6 a. (1) Die Bearbeitung und Auswertung des gesamten Zählungsmaterials, die Feststellung der

Zahl der Wohnbevölkerung der Gemeinden sowie die Kundmachung der Ergebnisse der Volkszählung obliegt dem Österreichischen Statistischen Zentralamt. Dieses Amt ist auch berechtigt, bei der Sammlung und Berichtigung des Zählungsmaterials die erforderlichen Erhebungen und Ergänzungen durchzuführen und zu diesem Zweck mit den bei der Durchführung der Volkszählung mitwirkenden Stellen unmittelbar zu verkehren.

(2) Begehrte eine Gemeinde die Zurechnung einer Person, die angegeben hat, ihren ordentlichen Wohnsitz in einer anderen Gemeinde zu haben, so hat sie ein derartiges Begehrten samt Begründung gemeinsam mit der Übermittlung der Zählpapiere zu stellen. Das Österreichische Statistische Zentralamt hat vor seiner Entscheidung die betroffene Gemeinde zu diesem Begehrten zu hören.

(3) Beabsichtigt das Österreichische Statistische Zentralamt von Amts wegen die Korrektur der Zurechnung einer Person zur Wohnbevölkerung einer Gemeinde vorzunehmen, so hat es ebenfalls die betroffene Gemeinde zu hören.

(4) Gelangt das Österreichische Statistische Zentralamt in Anwendung des § 2 Abs. 4 zu dem Ergebnis, daß eine zu zählende Person zwei oder mehrere ordentliche Wohnsitze hat, so ist diese Person an jenem ordentlichen Wohnsitz zu zählen, den sie in den Zählpapieren als ordentlichen Wohnsitz angegeben hat.

(5) Das Österreichische Statistische Zentralamt kann sich bei der Bearbeitung und Auswertung des Zählungsmaterials der automationsunterstützten Datenverarbeitung bedienen.“

12. In § 7 Abs. 2 wird das Wort „Bundesländer“ durch „Länder“ ersetzt.

13. Dem § 7 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:
„In gleicher Weise ist die endgültige Zahl der Wohnbevölkerung zu ermitteln und ebenfalls im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ gemeindeweise kundzumachen.“

14. Dem § 10 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) In der Verordnung gemäß Art. 1 lit. c sind auch Drucksorten zum Zweck der Feststellung des ordentlichen Wohnsitzes von Personen, die mehrere Wohnsitze haben, vorzusehen. Hierbei können

Fragen nach Namen, Geburtsdatum, Familienstand, Beruf, Nebenerwerb, Art der Unterkunft, Aufenthaltsdauer, Gemeinde des Arbeitsplatzes, der Ausbildungsstätte, nach dem Ort, von wo aus die Personen den Weg zum Arbeitsplatz oder zur Ausbildungsstätte antreten, nach dem ordentlichen Wohnsitz der übrigen Familienmitglieder, nach der Gemeinde der Ausbildungsstätte bzw. des Kindergartens der Kinder, sowie nach einer Funktion in öffentlichen oder privaten Körperschaften gestellt werden.“

15. Nach § 11 wird folgender § 11 a eingefügt:

„§ 11 a. (1) Zur Vorbereitung einer Volkszählung kann das Österreichische Statistische Zentralamt als Test für Drucksorten, Erhebungs- und Aufarbeitungsverfahren „Probezählungen“ durchführen.

(2) Die Auswahl dafür geeigneter Testgemeinden erfolgt durch das Österreichische Statistische Zentralamt. Bezüglich der Mitwirkung der Gemeinden gilt § 5. Vor einer Volkszählung sind höchstens drei solcher Probezählungen durchzuführen, wobei jedoch der Kreis der zu befragenden Personen je Probezählung und Gemeinde die Zahl von 2 000 nicht übersteigen soll.

(3) Die Auskunftspflicht nach § 3 entfällt bei diesen Probezählungen.

(4) Für die anlässlich der Teilnahme an einer Probezählung erwachsenen Kosten gebührt der Gemeinde eine Pauschalentschädigung. Für die Feststellung der Höhe gilt § 8 in Verbindung mit § 10 Abs. 1 lit. d. Die Überweisung erfolgt gemeinsam mit der Entschädigung nach § 8.“

Artikel II

§ 13 lautet:

„§ 13. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist hinsichtlich des § 10 Abs. 1 lit. a und b die Bundesregierung, sonst der Bundesminister für Inneres, im Falle der §§ 10 Abs. 1 lit. d und 11 a Abs. 4 jedoch im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen betraut.“

Artikel III

Dieses Bundesgesetz tritt hinsichtlich des § 11 a mit 1. Jänner 1989 in Kraft.